



Landesamt für Umwelt  
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

Planungsbüro Pützschel  
Fidusallee 103  
15569 Woltersdorf

Bearb.: Frau Andrea Schuster  
Gesch.-Z.: LFU-TOEB-  
3700/389+124#294624/2021  
Hausruf: +49 355 4991-1303  
Fax: +49 33201 442-662  
Internet: [www.lfu.brandenburg.de](http://www.lfu.brandenburg.de)  
TOEB@LfU.Brandenburg.de

Cottbus, 8. September 2021

**Bebauungsplan "Photovoltaik-Freiflächenanlage Kunow" der Stadt Schwedt/  
Oder, Ortsteil Kunow**

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Eingereichte Unterlagen:

- Anschreiben vom 09.08.2021
- Geltungsbereich Bebauungsplan
- Kartenauszug

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft.

Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahme der Fachabteilung Immissionsschutz übergeben. Die Fachabteilung Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit an. Die fachliche Zuständigkeit für den Naturschutz obliegt der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Uckermark.

Besucheranschrift:  
Von-Schön-Straße 7

03050 Cottbus

Tel: +49 0355 4991-1035

Fax: +49 0331 27548-3308

Hauptsitz:  
Seeburger Chaussee 2  
14476 Potsdam  
OT Groß Glienicke



Zertifikat seit 2021  
audit berufundfamilie

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Andrea Schuster

Dieses Dokument wurde am 8. September 2021 durch Andrea Schuster schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlage

## FORMBLATT

### Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

#### Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2
Belang	Immissionsschutz
Vorhaben	Bebauungsplan "Photovoltaik-Freiflächenanlage Kunow" Stadt Schwedt/Oder, Ortsteil Kunow
Ansprechpartnerin Telefon-Nr. E-Mail	Frau Börner 03332 29 108 22 <a href="mailto:TOEB@LfU.Brandenburg.de">TOEB@LfU.Brandenburg.de</a>

Bitte zutreffendes ankreuzen  und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

#### 1. Einwendungen

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)

##### a) Einwendung

##### b) Rechtsgrundlage

##### c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

#### 2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts

##### a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:

##### **Blendwirkung**

Unmittelbar an den Geltungsbereich grenzen südlich vorhandene Bebauungen, die der Wohnnutzung dienen. Diese befinden sich im Einwirkungsbereich der Blendwirkung des Vorhabens.

Ich verweise hiermit auf die Leitlinie des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen. (Licht-Leitlinie) vom 16. April 2014, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 21 vom 28. Mai 2014. Unter Nr. 8 werden Empfehlung zur Ermittlung, Beurteilung und Minderung der Blendwirkung von Photovoltaikanlagen gegeben.

In der weiteren Planung ist plausibel (ggf. gutachterlich) nachzuweisen, dass von dem Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch die Blendwirkung der Anlagen hervorgerufen werden. Werden schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen, sind geeignete Maßnahmen der Minderung zu ermitteln und in die Festsetzungen aufzunehmen.

b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

### 3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen

a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen

b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

### 4. Weitergehende Hinweise



Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens



Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

#### **Planungsziel**

Ziel der Planung ist, auf einer Fläche von 1,41 ha die planungsrechtliche Zulässigkeit für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zu schaffen.

#### **Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen / Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen**

Grundlagen: §§ 3,22 und 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen zum Vorhaben keine grundlegenden Bedenken. Das Vorhaben berührt jedoch immissionsschutzrechtliche Belange durch die Blendwirkungen der Anlagen und ggf. lärmemittierende Anlagen, die in der Planung Berücksichtigung finden sollten.

Auf Grund der Entfernung der vorhandenen schutzbedürftigen Wohngebäude von < 100 m und der Lage südlich des Vorhabens können schädliche Umwelteinwirkungen durch Blendung nicht ausgeschlossen werden. In der weiteren Planung, sind die Blendwirkungen zu beschreiben und zu bewerten. Ggf. sind geeignete Maßnahmen der Minderung, zu ermitteln und in die Festsetzungen aufzunehmen.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass im Nachtzeitraum eine relevante Vorbelastung durch Geräuschemissionen besteht.

Im weiteren Verfahren ist daher plausibel darzulegen, dass von dem Vorhaben keine relevanten Geräuschemissionen im Sinne der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) ausgehen.

Dieses Dokument wurde am 7. September 2021 durch Katrin Börner schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.